

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1832

292 (19.10.1832)

Erleichterung und Beförderung des Transit handels und Verkehrs in Deutschland.

(Fortsetzung und Schluß.)

Was nun den Transithandel betrifft, so ist es zur Genüge bekannt, daß derselbe schon zu Zeiten des deutschen Reichs nicht willkürlich mit Zollabgaben belegt werden konnte. Vielmehr war die Befugniß zur Erhebung von Durchgangszöllen ein kaiserliches Regal, so daß kein Reichsstand anders als kraft besonderer kaiserlicher Verleihung Zollabgaben erheben durfte. Ja es durften selbst diese Verleihungen, so wie Erhöhungen, Erstreckungen und Verlegungen alter Zölle nicht anders stattfinden, als: 1) mit aller Kurfürsten Kollegienrath und einhelligem Schluß; 2) nach Anhörung Derer, die dabei interessiert waren, der Nachbarn und des Kreises, und 3) ohne Beeinträchtigung älterer Zölle und anderer Rechte. Zollverleihungen ohne diese Erfordernisse waren von Rechts wegen null und nichtig, und die Befugte gestatteten, sich selbst ohne richterlichen Spruch dagegen zu wehren. (S. den 8. Art. der Wahlkapitulation des Kaisers Franz II. vom 12. Juli 1792.) Diesemach erkannte das alte deutsche Staatsrecht unbedingt die Freiheit der Wasser- und Landstraßen für den Transithandel in Deutschland als Regel an, und verstattete die Erhebung von Zollabgaben nur als Ausnahme und kraft eines besondern kaiserlichen Privilegiums. Nachdem man in Wien bei den damaligen Verhandlungen die Nothwendigkeit der Herstellung und Begründung eines neuen Rechtszustandes in Deutschland für Handel und Verkehr, unter Berücksichtigung der früher bestandenen, so wie der neu zu bildenden Verhältnisse, anerkannt hatte, geht die Kongressakte in ihren Art. 103 bis 117 von denselben Grundsätzen hinsichtlich der Flußschiffahrt aus, und wenn solche nicht schon damals auch auf die Landstraßen angewandt wurden, so ergeben doch die Verhandlungen des Kongresses, daß die Anerkennung gleicher Grundsätze für letztere nur durch den Drang der Umstände verhindert wurde, welche die schnelle Beendigung der damaligen Unterhandlungen, herbeigeführt durch die Rückkehr Napoleons, nothwendig machte. Fehlt es darum bis jetzt an bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Begründung eines allgemeinen und verfassungsmäßigen Verhältnisses in dieser Beziehung; haben die einzelnen Bundesstaaten, nach Aufhebung der früheren Reichsverfassung, geglaubt, diesen Verkehr ohne Rücksicht auf das Interesse der anderen Bundesstaaten nach ihrer Konvenienz ordnen zu dürfen; und ist auf diese Weise ein Zustand entstanden, welcher, indem er es den einzelnen Staaten möglich macht, ihre zufällige Lage zu einer übermäßigen Belastung des Handels und Verkehrs der Nachbarstaaten zu benutzen, ein großes Mißbehagen und eine Unzufriedenheit hervorrufft, so wie eine Trennung der gegenseitigen

Interessen bewirkt, wodurch Verhältnisse eingetreten sind, unter welchen die Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes, die zum Heile des Ganzen so nothwendige Einigkeit und das gegenseitige Vertrauen unterzugehen drohen: so liegt es unstrittig in dem Verufe dieser hohen Versammlung, als dem einzigen richtigen Mittelpunkte, und als dem wahren Organ deutscher Nationalinteressen, solchen großen Uebeln durch gemeinsamen Beschluß ein Ziel zu setzen, und auf diese Weise zu erkennen zu geben, daß die deutschen Fürsten und Staaten, indem sie zum Schutze ihrer eigenen Rechte und zum inneren Wohle ihrer Völker ein förderatives Band schlossen, dadurch keine Veranlassung gaben, daß beide die Aufhebung der älteren Reichsverhältnisse, welche hinsichtlich des freien Verkehrs bessere Garantien gewährten, zu vermiffen Ursache haben. Se. Maj. sind der Ueberzeugung, daß dieser Zweck am besten und am leichtesten zu erreichen seyn wird, wenn dieselben Grundsätze, welche die Wiener Kongressakte für die freie Flußschiffahrt in Bezug auf Handel und Verkehr ausspricht, auch auf die Landstraßen angewandt werden; Sie können in dieser Ueberzeugung nur durch die seitdem eingetretenen wohlthätigen Wirkungen, welche die nach jenen Grundsätzen erfolgte Regulirung der Elbe-, Weser- und Rheinschiffahrt hervorgebracht hat, bestärkt werden, und finden sich deshalb zu nächststehenden allgemeinen Anträgen veranlaßt, welche Sie Ihren hohen Mitverbündeten zur schleunigen näheren Berathung, Uebereinkunft und Beschlußnahme vorzulegen keinen Anstand nehmen, nämlich: 1) Jeder deutsche Bundesstaat ist berechtigt, von den durch sein Gebiet geführten, aus einem andern Staate kommenden und nach einem andern Staate bestimmten Waaren und Gegenständen eine gewisse Abgabe, (Transitzoll, Durchgangszoll) erheben zu lassen. 2) Für diese Abgabe soll jedoch ein Maximum gleichmäßig für alle Staaten festgesetzt, mithin nirgends ein Mehreres, als der angenommene höchste Betrag erhoben werden. 3) Dieser Durchgangszoll ist in jedem Falle, nach dem Gewichte und für eine gewisse Entfernung berechnet, zu reguliren und zu bestimmen. Besondere Erwägung möchte hierbei der Frage zu widmen seyn: ob nicht die verschiedenen Waaren und Gegenstände, nach Maafgabe der Nothwendigkeit ihres Verbrauchs oder des größeren oder geringeren Werths derselben, in mehrere, mit einem höheren oder geringeren Transitzolle zu belegende Kategorien zu klassifiziren, und vorzugsweise, so weit als thunlich, die gewöhnlichen Ausfuhrartikel Deutschlands, so wie die unentbehrliche Stoffe und Materialien für vaterländische Fabriken, nebst den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, mit einer geringen Abgabe zu belegen seyen? 4) Gleichwie bei dem Transitzolle, sind auch für die Chauffée-, Wege-, Brücken-, Pflaster- und sonstige ähnliche Abgaben von durchzuführenden Gegenständen gewisse, allge-

mein geltende und nicht zu überschreitende Sätze, so wie 5) die Formalitäten und Kontrollen bei Erhebung der Abgaben von diesen Gegenständen, wenigstens in den Hauptgrundsätzen, zu verabreden, und endlich 6) dürfen die deutschen Bundesstaaten sich gegenseitig zugesichern haben, daß die durchführenden Handelsstraßen jederzeit offen und in fahrbarem Zustande erhalten werden.

B a i e r n.

Das königl. bairische Kriegsministerium hat an die verschiedenen Korpskommando's unterm 9. Okt. nachstehendes Rescript erlassen: „Im Gefolge des Staatsvertrages vom 7. Mai d. J. soll ein aus Baiern bestehendes Truppenkorps für den Dienst Sr. Maj. des Königs von Griechenland erworben werden. Die Divisions- und Korpskommando's werden demnach hiemit angewiesen, den unterhabenden Regimentern und Abtheilungen die Bedingungen bekannt zu machen, welche den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche sich zu dieser Expedition melden, und selbe mitzumachen berufen werden, sowohl von Seite Baierns als Griechenlands gemacht und begehrt werden: 1) Jeder Militär, der nach Hellas mitgehen will, muß seine Dienstverpflichtungen gegen Baiern erfüllt haben. 2) Es wird also denen, welche in der zweiten oder dritten Kapitulation stehen, der Uebertritt in den königl. griechischen Dienst gestattet werden, insofern sie nicht Einsteher sind. 3) Gute Conduite, guter Leumund, körperliche Tüchtigkeit, zwischen 20 und 36 Jahren stehendes Alter werden gefordert. 4) Jenen Offizieren, und den in diesem Range stehenden Individuen des Heeres, dann den Junkern und Kadetten, welche auf die im Dienstwege erfolgte Anmeldung zum zeitlichen Uebertritt in die Dienste Sr. Maj. des Königs von Griechenland die Bewilligung hiezu ertheilt wird, wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Bewilligung ertheilt worden, der Rücktritt in das königl. bairische Heer nach ihren Dienst-, Rang- und Anciennitätsverhältnissen in denselben vorbehalten, und sollen dieselben so angesehen und behandelt werden, als wenn sie in der Zwischenzeit bei ihren Regimentern oder Korps ohne Gage beurlaubt gewesen wären. 5) Die Dauer der im vorigen Artikel erwähnten Bewilligung soll zwar vorerst auf zwei Jahre beschränkt werden. Se. Maj. der König von Baiern behalten sich indessen vor, eine Verlängerung noch auf weitere zwei Jahre zu gestatten, wenn etwa nach Verlauf der erstern eine allzu große Zahl von Offizieren u. sich zum Nichtverbleiben im Dienste des Königs von Griechenland melden, und dadurch bei dem zu bildenden Korps ein zu großer Abgang von Offizieren erfolgen sollte. 6) Se. Maj. der König von Griechenland bewilligen jedem in dieses Korps in Offiziersstellen aufzunehmenden Stabs- und Oberoffizier des bairischen Heeres eine — gegen ihre bisherige Charge um eine Stufe höhere Anstellung, und dabei als Equipirungskostenbeitrag eine — einer zweimonatlichen Gage gleichkommende Gratifikation. 7) Die Gagen u. der Stabs- und Oberoffiziere, der im Offiziersrange ste-

henden Angestellten u., so wie der Sold der Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps, werden nach beiliegendem Regulative*) in klingender Münze entrichtet. 8) Die Kapitulationszeit für den griechischen Dienst ist auf vier Jahre festgesetzt. 9) Den Rittern des Max-Josephordens und der französischen Ehrenlegion, welche mit allerhöchster Bewilligung Sr. Maj. des Königs von Baiern in die Dienste Sr. Maj. des Königs von Griechenland treten, wird während ihrer Dienstleistung in denselben der Fortbezug ihrer Pensionen aus den treffenden Klassen zugesichert. Das Gleiche gilt von den Medaillenzulagen. 10) Die königl. griechische Regierung verpflichtet sich, den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten dieses Korps, im Falle dieselben während der Kapitulationszeit dienstuntauglich werden sollten, alle jene Vortheile zu gewähren, deren sich die im königl. bairischen Dienste stehenden Militärindividuen des nemlichen Grades und unter gleicher Voraussetzung zu erfreuen haben. 11) Gleiches gilt für die Wittwen und Waisen obiger Individuen, insofern Letztere sich mit Beobachtung der bestehenden Gesetze verpflichtet haben,

*) Nach dem beigefügten tabellarischen Gage-, Sold- und Fourageregulativ erhalten die verschiedenen Chargen, ohne die Fourage, an Gage und sonstigen jährlichen Gebühren, als: Obrist der Infanterie: 2580 fl. und besondere Zulage als Regiments- oder Bataillonskommandeur, 300 fl.; — der Kavallerie 2640 fl., und als Kommandeur noch 300 fl. — Oberstlieutenant der Infanterie: 2020 fl. und als Kommandeur noch 200 fl.; — der Kavallerie: 2080 fl.; — der Artillerie: 2020 fl. und als Kommandeur noch 200 fl. — Major: Infanterie 1820; — Kavallerie 1880; Artillerie 1820 fl. — Rittmeister und Kapitän I Klasse: Infanterie: 1200; — Kavallerie: 1320; — Ein.-Artillerie: 1200 fl. — Kapitän II. Klasse: Inf. 900 fl.; — Ein.-Art. 900 fl. — Oberlieutenant: Inf. 600; — Kav. 720; — Ein.-Art. 600 fl. — Lieutenant: Inf. 500; — Kav. 620; — Ein.-Art. 500 fl. — Junker: Inf. 288; — Kav. 288; — Art. 288 fl. — Adjutanten, mit des Gage und Fourage eines Ober- oder Unterlieutenants: Inf. 160; — Kav. 100; — Art. 160 fl. — Die Mannschaft erhält folgende tägliche Löhnung: A. Infanterie: Feldwebel 32 fr. 4 hl. — Musikmeister 32 fr. 4 hl. — Reg.- Tambour 32 fr. 4 hl. — Auditoratsaktuar 29 fr. — Sergeant 20 fr. 4 hl. — Profos 20 fr. 4 hl. — Hautboist 1r Klasse 20 fr. 4 hl. — Korporal 17 fr. 4 hl. — Bataill.-Tambour 17 fr. 4 hl. — Hautboist 2r Kl. 17 fr. 4 hl. — Hornist 1r Klasse 17 fr. 4 hl. — Hornist 2r Kl. 15 fr. 4 hl. — Tambour 1r Kl. 11 fr. — Tambour 2r Kl., Pionier, Gefreiter, Gemeiner, Büchsenmacher, Profosengehülfe, jeder 10 fr. — B. Kavallerie: Erster Wachtmeister 34 fr. 4 hl. — Stabstrompeter 32 fr. 4 hl. — Auditoratsaktuar 29 fr. — Zweiter Wachtmeister 22 fr. 4 hl. — Profos 22 fr. 4 hl. — Trompeter 1r Kl. 22 fr. 4 hl. — Korporal 19 fr. 4 hl. — Trompeter 2r Kl. 17 fr. 4 hl. — Sattler 27 fr. — Schmied 19 fr. 4 hl. — Gefreiter, Gemeiner, Büchsenmacher, Profosengehülfe, jeder 12 fr. — C. Artillerie: Oberfeuerwerker 42 fr. 4 hl. — Stabstrompeter 32 fr. 4 hl. — Auditoratsaktuar 29 fr. — Feuerwerker 32 fr. 4 hl. — Profos 25 fr. 4 hl. — Trompeter 1r Kl. 22 fr. 4 hl. — Korporal 22 fr. 4 hl. — Trompeter 2r Kl. 17 fr. 4 hl. — Bombardier 1r u. 2r Klasse 16 fr. 4 hl. — Oberkanonier 14 fr. 4 hl. — Unterkanonier 11 fr. — Profosengehülfe 11 fr.

und während der Kapitulationszeit, oder in dem — durch Art. 10. begründeten Pensionsstande mit Tode abgehen. 12) Dienst- und Erzierreglement, so wie das Montirungssystem bleiben, mit den durch Lokalverhältnisse bedingten Abweichungen, das nemliche, wie es bei der königl. bayerischen Armee besteht. 13) Die Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps erhalten bei der Entlassung aus selbigem einen dreimonatlichen Sold für die Kosten der Rückreise, und werden überdies auf Rechnung der griechischen Regierung bis Triest oder Venedig kostenfrei zurückgebracht. Stabs- und Oberoffiziere u. wird beim Austritt eine besondere Gratifikation bezahlt — bei Subalternoffizieren 150 fl. — bei den Stabsoffizieren in zwei Monatsgagen bestehend, wobei außerdem noch die griechische Regierung für kostenfreie Rückkehr derselben bis Triest oder Venedig sorgen wird. 14) Wenn nach geendigter Dienstzeit Militärpersonen dieses Truppenkorps in die Kriegsdienste Sr. Maj. des Königs von Griechenland definitiv übertreten, oder sich in Hellas ansässig machen wollen, so wird denselben aller Vorschub hiezu geleistet werden. — Da diese vorläufigen Eröffnungen nur zum Zwecke haben sollen, die Meldungen der Offiziere u. des Heeres im Dienstwege zu beschleunigen, so werden die weitem — in einem Staatsvertrage zwischen Baiern und Griechenland begründeten Stipulationen später erfolgen. Die Meldungen haben spätestens bis zum 30. d. M. und wo nur immer möglich, noch früher, bei dem Kriegsministerium einzulaufen.“

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. MacIot.

Literarische Anzeigen.

Neuer Verlag der D. R. Marx'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden, welcher in allen soliden Buchhandlungen vorrätig zu haben ist:

- 1) Aussenberg, Jos. von, die Furien von Toledo, Roman in 2 Theilen, aus den Zeiten der westgothischen Herrschaft in Spanien. broschirt 4 fl. oder 2 Thlr. 12 gl.
- 2) Behlen, St., Abriss der Geschichte, Statistik, Verfassung und Verwaltung des Königreichs Baiern, mit besonderer Rücksicht auf die Administration der Forsten und Jagden mit Instruktion. 3 fl. oder 1 Thl. 21 gl.
- 3) — — zum Gebrauch beim Unterricht in Reitschulen. 1 fl. 12 fr. oder 18 gl.
- 4) Bodmer, Carl Graf von, Beschreibung der Stadt Baden mit ihren Umgebungen mit 20 Ansichten. Brosch. 1 fl. oder 15 gl.
- 5) Epstein, Oberrath, Vorstellung an die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden betreffend, die bürgerlichen und poli-

tischen Rechte der Badner, israelitischen Religion. 12 fr. oder 3 gl.

- 6) Gebhard, F., vollständige Sammlung von Anreden und Gebeten für die deutsche protestantische Kirche. 3 fl. 36 fr. oder 2 Thl. 6 gl.
- 7) Gemmingen, von, über Landgestüte in Beziehung auf das südwestliche Deutschland. 9 fr. oder 2 gl.
- 8) Die Jakobiner und die Polen, von Grafen von *** 30 fr. oder 7 gl.
- 9) Dienst-Instruktion für die königl. bayerische Oberförster, herausgegeben von St. Behlen und C. P. Laurop. 1 fl. 12 fr. oder 18 gl.
- 10) dito dito Revierrförster, herausgegeben von demselben. 40 fr. oder 10 gl.
- 11) dito dito Forstwärte, herausgegeben von demselben. 8 fr. oder 2 gl.
- 12) Ristlerer, Pfarrer, kraftvoller Nachruf über die Hauptquelle des Pietismus unserer Zeit. Broschirt 54 fr. oder 14 gl.
- 13) Sammlung von Romanzen und erzählenden Gedichten. 1 fl. oder 15 gl.
- 14) Schreiber, A., Bade dans le Grand — Duché et ses environs avec gravures. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thl. 12 gl.

Im Jahr 1831 war neu:

- Arnold, F., Prospekt der höhern bürgerlichen Baukunst mit 40 Steinzeichnungen, elegant gebunden 3 fl. 36 fr. oder 2 Thl. 4 gl.
- Heunisch, Taschenatlas über alle Theile der Erde für den ersten geograph. Unterricht in Knaben und Mädchenschulen. Siebente Auflage in 23 illum. Karten. 48 fr. oder 14 gl.
- Kramer, Dr., geheimer Hofrath, die warmen Mineralquellen zu Baden. Broch. 1 fl. oder 15 gl.
- Derselbe, die französische Sprache. 1 fl. oder 15 gl.
- Lembert, neuer prakt. Leitfaden zum ersten Unterricht in der französischen Sprache. 3te vermehrte und verbesserte Auflage. 36 fr. oder 9 gl.
- Marx, Dr., Professor zu Göttingen, die Erkenntniß, Verhütung und Heilung der ansteckenden Cholera. Brosch. 3 fl. 36 fr. oder 2 Thl.
- Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Baiern, bearbeitet und herausgegeben von St. Behlen und C. P. Laurop. 3 Bde. Subscriptionspreis 9 fl. oder 5 Thl. 15 gl.

Auctions-Katalog.

Bei Antiquar Steinkopf in Stuttgart ist fertig geworden:

Das systematisch und alphabetisch geordnete Verzeichniß einer werthvollen Büchersammlung von mehr als 2700 Werken aus dem Fache der Theologie, Geschichte, Biographien, Geographie, Reisen, Autores classici nebst deren Ueber-

setzungen und Commentaren, Philologie, Pädagogik, Encyclopädieen, Lexika, Wörterbücher, Philosophie, Mathematik, nebst einem Anhang von vermischten Werken, welche vom 19. November d. J. an öffentlich versteigert werden; 164 Seiten in 8. brosch. Freunde der Literatur werden es nicht bereuen, dieses reichhaltige, mehr als 6000 Bände umfassende Verzeichniß einer genaueren Durchsicht gewürdigt zu haben, zu welchem Behufe es vorrätzig ist: in Karlsruhe bei Herrn Hofbuchhändler Braun, Marx, Groos, Antiquar Bühler und Auerbach; in Heidelberg bei Herrn Buchhändler Winter, Mohr, Groos, Döwald, Antiquar Löb und Heint. Wolf und S. Wolf; in Mannheim bei Frn. Löffler, Schwan und Götz.

Neckar = Zeitung.

Wir beehren uns hiemit, dem Zeitungslesenden Publikum die Anzeige zu machen, daß wir vom 1. November l. Jahres an, den Verlag der Neckar = Zeitung übernehmen werden. Dieses Blatt, das früher eine so ehrenvolle Stelle in der deutschen Journalistik einnahm, wieder auf jene Höhe zu bringen, soll unser ernstes Bestreben seyn. Wir als Verlagsbandlung werden kein Opfer scheuen und keine Kosten zu hoch achten, um denselben wieder einen würdigen Rang unter den deutschen Tagesblättern zu verschaffen, und wird hierbei die Redaction mit uns Hand in Hand gehen.

Die Neckarzeitung wird die neuesten Ereignisse möglichst schnell und der Wahrheit gemäß berichten, zu welchem Ende wir Correspondenten aus allen Theilen Deutschlands, dem südlichen und östlichen Europa, aus Frankreich und England uns verschafft haben. Dieselbe wird nützlich die Rechte des Volks, die öffentliche Freiheit und die Verfassungen vertheidigen; ohne jedoch das Maas, welches die Rücksicht für den Anstand, oder gegen die bestehenden Verhältnisse gebietet, je aus den Augen zu lassen. Dem constitutionellen Leben und der Thätigkeit der verschiedenen Kammern, wird sie eine besondere Aufmerksamkeit widmen, und deshalb namentlich die Verhandlungen des kommenden württembergischen Landtags so zu geben sich bestreuen, daß der Leser ein vollständiges Bild von Allem bekommt, ohne durch zu große Weitläufigkeit ermüdet zu werden.

Um oben angeführten Zwecken vollkommen entsprechen zu können, wird vom 1. November an, wenigstens zweimal wöchentlich der Neckarzeitung, wie früher, eine Beilage gegeben. Interessante Erscheinungen literarischen wie politischen Inhalts, sollen darin aufgenommen werden.

Wegen Ausführung des hier kurz angedeuteten Plans verweisen wir auf die Probeblätter, die wir im Laufe des November und Dezember verbreiten werden. Alle Postämter nehmen auf dieses Blatt, dessen Preis für den Jahrgang bei der Verlagsbandlung wie früher 8 fl. ungeachtet dessen Ausdehnung, bleibt, Bestellungen an. In Stuttgart abonnirt man bei uns selbst und werden ausnahms-

weise noch Bestellungen für die Monate November und Dezember von uns angenommen. Inserate werden zu 3 fr. die Zeile besorgt.

Stuttgart, Oktober 1832.

Fr. Brodhag'sche Buchhandlung.

Mannheim. [Urtheilsverkündung.] In Anklagesachen des großherzoglichen Staatsanwalts bei dem Hofgerichte am Unterhein, Kläger gegen den Redacteur des Wächters am Rhein, Franz Schlund von Mannheim und Franz Strohmeyer von Tauberbischofsheim, Beklagte, wegen eines in Nr. 54. des Wächters am Rhein begangenen Preßvergehens, wird nach Verlesung der Anklage und der von den Angeklagten in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, dann nach Vernehmung des großh. Staatsanwalts zu Recht erkannt:

Daß Franz Schlund und Franz Strohmeyer eines durch den in Nr. 54. der Zeitschrift »der Wächter am Rhein« eingerückten Artikels, mit der Ueberschrift: »die bewaffneten Bürger« gemachten Versuchs der Aufwieglung der Unteroffizier und Soldaten unseres Heeres gegen ihre Vorgesetzte, mithin eines Versuchs der Aufruhrstiftung für schuldig zu erklären, und deshalb Franz Strohmeyer zu einer zweimonatlichen, Franz Schlund dagegen zu einer dreiwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe, beide zu Tragung sämmtlicher Kosten mit sammtverbindlicher Haftbarkeit, zu verurtheilen. Die bereits mit Beschlag belegten ebenso wie die etwa noch im Besitze des Verfassers oder des Herausgebers befindlichen Exemplare von Nr. 54. der fraglichen Zeitschrift zu vernichten seyen.

W. R. W.

Verfügt, Mannheim den 26. Sept. 1832.

Vorstehendes Urtheil wird, da Franz Strohmeyer von hier abwesend, und sein dormaliger Aufenthalt unbekannt ist, in Gemäßheit des §. 73. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim, den 8. October 1832.

Großherzoglich badisches Hofgericht
am Unterhein.

Frhr. von Stengel.

vdt. Reuber.

Karlsruhe. [Erkenntniß.] In Untersuchungssachen gegen Konrad Kammerer von hier, wegen Desertion, wird an- durch zu Recht erkannt, daß, da Soldat Konrad Kammerer in dem anberaumten Termin sich über seinen Austritt nicht verantwortet hat, derselbe in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. zu verfallen, solche jedoch wegen seines nur in ohngefähr 200 fl. bestehenden angefallenen Vermögens von der großh. Amtskasse nur bis zur Hälfte dieses Legtern zu beziehen sey.

Die persönliche Strafe wird auf den Betretungsfalle vorbehalten, und Kammerer zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt.

Karlsruhe, den 6. October 1832.

Großherzogliches Stadtm.
Baumgärtner.

Stoßach. [Verschollenheitsklärung.] Da sich Bernhard Steinman von Stahringen, auf die Vorladung vom 22. August 1831 nicht gemeldet, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitze gegen Caution übergeben.

Stoßach, den 29. September 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.
C. E. Fein.